

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT O R E L L F Ü S S L I A G, Z Ü R I C H
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

15. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1952

B. Entscheide kantonaler Behörden

8. Gemeindearmenpflege. *Die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit eines Patienten und die entsprechende Anzeige des Arztes innert 30 Tagen seit Behandlungsbeginn an das Gemeinwesen begründen die Zahlungspflicht der Armenbehörde für ärztliche Behandlungskosten. — Die Befristung einer Gutsprache für ärztliche Behandlung ist unzulässig.*

Zwischen einem Arzt und der Armenpflege der Gemeinde D. (SO) entstanden Differenzen, weil sich die Armenpflege verschiedentlich weigerte, die Zahlungspflicht der Gemeinde für ärztliche Behandlungskosten anzuerkennen. Der Arzt erhob daher Beschwerde beim Regierungsrat. Der Regierungsrat hat die Beschwerde gutgeheißen, wobei von folgenden Erwägungen ausgegangen wurde:

1. § 32 des Armenfürsorgegesetzes bestimmt, daß gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindearmenfürsorge beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden kann. Die vorliegende Eingabe des Rekurrenten richtet sich gegen Beschlüsse und Verfügungen der Armenpflege der Einwohnergemeinde D. (SO), weshalb der Regierungsrat zur Beschwerdeentscheidung zuständig ist. Für solche Rekurse gibt weder der bereits erwähnte § 32 des Armenfürsorgegesetzes noch § 20 der Vollziehungsverordnung zum AFG eine Rekursfrist an, so daß angenommen werden muß, daß solche Beschwerden in Ermangelung einer gesetzlichen Frist jederzeit erhoben werden können. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

2. Nach § 13 lit. c des Sanitätsgesetzes vom 30. Mai 1857/23. Februar 1919 sind die Medizinalpersonen verpflichtet, jedem der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, wenn immer möglich dieselben zu leisten. Dieser Hilfspflicht entsprechend sind Forderungen der Ärzte und Apotheker an Zahlungsunfähige vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nach Maßgabe der armenrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen (vgl. § 20 der Sanitätsverordnung vom 19. Dezember 1938). Die Ärzte haben aber bei Verwirkung dieses Rechts innert 30 Tagen nach Übernahme der Behandlung eines Kranken dem Gemeinwesen von dem Falle Kenntnis zu geben. Voraussetzung der Zahlungspflicht der Gemeinde ist einerseits Zahlungsunfähigkeit des Patienten, andererseits die Anzeige des Arztes innert 30 Tagen seit Beginn der ärztlichen Behandlung. Wie der Regierungsrat in einem früheren Streitfalle entschieden hat, darf die Gemeinde ihre Zahlung nicht davon abhängig machen, daß der Arzt selber den Patienten vorher betreibt und die Betreuung bis zur Auspfändung oder zum Konkurs durchführt. Es genügt, daß bei Übernahme der Behandlung die *Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit* vorliegt (vgl. Regierungsratsbeschluß vom 18. Januar 1910, vgl. Rechenschafts-

bericht 1910 S. 249 ff.). Es besteht somit für jeden Arzt die Rechtspflicht, auch zahlungsunfähige Patienten zu behandeln und ihnen ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen. Neben der rechtlichen Pflicht ist aber auch zweifellos noch eine moralische Pflicht gegeben, indem es offenbar mit der Natur des Arztberufes als eines Dienstes an der leidenden Menschheit nicht verträglich wäre, in einzelnen Fällen aus materiellen Gründen Hilfebeistand zu versagen (vgl. Regierungsratsbeschluß Nr. 4035 vom 17. August 1937). Es hat daher der Gesetzgeber in weitgehendem Maße dafür gesorgt, daß dem Arzt aus dieser Pflicht keinerlei nachteilige Folgen erwachsen, und daher wurde die Zahlungspflicht der Gemeinden für zahlungsunfähige Patienten statuiert. Gegenüber andern Berufsarten darf nicht unerwähnt bleiben, daß Art. 219 SchKG Medizinalpersonen für ihre Forderungen innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkursöffnung ein Privileg in der 3. Klasse gewährleistet. In Berücksichtigung dieser rechtlichen Garantien darf zweifellos gesagt werden, daß es kaum vorkommen kann, daß Ärzte zu namhaften Verlusten kommen.

3. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß trotz einer ausgesprochenen wirtschaftlichen Konjunktur die Armenpflegen in vermehrtem Maße um Zahlung von Arzthonoraren angegangen werden. Es ist daher nur verständlich, wenn die Gemeinden diese Meldungen nicht unbesehen entgegennehmen. Es mußte auch festgestellt werden, daß Ärzte Patienten bei der Gemeinde angemeldet haben, und diese dann nicht wenig erstaunt waren, wenn sie von der erfolgten Meldung an die Gemeinde Kenntnis erhielten. Zweifellos geht es nicht an, daß die Ärzte auf Grund der äußern Erscheinung der Patienten und der Tatsache, daß diese keiner Krankenkasse angehören, auf die Zahlungsunfähigkeit schließen. Vor einer Meldung an die Gemeinde müssen die Ärzte die Patienten darüber befragen, ob sie in der Lage sind, die Arztkosten selber zu bezahlen oder ob die Gemeinde hierfür Gutsprache zu leisten hat. Der Regierungsrat muß als erste Voraussetzung der Zahlungspflicht der Gemeinde diese Befragung verlangen, damit keine Fälle mehr vorkommen, wo Patienten gegen ihren Willen bei der Gemeinde als zahlungsunfähig angemeldet werden. Diese *Befragung auf die Zahlungsfähigkeit* wird auch am besten erzielen, ob tatsächlich die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit besteht, welche dann noch näher von der Gemeindearmenpflege abgeklärt werden muß. Falsch ist vor allem die Ansicht, daß überhaupt kein Patient seitens der Ärzte betrieben werden müsse. Wenn dem so wäre, so ist auf keinen Fall einzusehen, warum den Medizinalpersonen ein Konkursprivileg eingeräumt worden ist, und warum die Ärzte eine eigene zentrale Inkassostelle geschaffen haben. Seitens des Patienten muß die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit gegeben sein, damit der Arzt die Meldung an die Gemeinde erstatten darf.

4. Die Meldung seitens des Arztes erfolgt, *nachdem dieser den Patienten über die Anmeldung orientiert hat*. Es ist dann Pflicht der Gemeinde, jede Meldung zu überprüfen. Wenn schon jemand die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit einer Person oder Familie beurteilen kann, dann ist es sicher die zuständige Armenpflege. Sie kennt die Personen, welche öffentliche Unterstützung beanspruchen dürfen und ist auch in der Lage zu beurteilen, wem die Selbstbezahlung der Arztkosten zugemutet werden kann. Den Armenpflegen stehen hinreichende Informationsstellen zur Verfügung. Die Ablehnung der Gutsprache wird nur dann erfolgen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen, daß der Patient tatsächlich selbst für die Arztkosten aufkommen kann. Ist die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit gegeben und hat sich der Patient dahin geäußert, daß er die Arztkosten nicht bezahlen kann, dann geht es nicht an, daß der Arzt seitens der Gemeindebehörde dazu verhalten wird, zuerst die Betreibung einzuleiten. Auch geht

es nicht an, die Zahlungspflicht der Gemeinde davon abhängig zu machen, daß die Betreuung durch den Arzt zu keinem Ziele führt, d. h. ein Verlustschein resultiert.

5. Die Gemeinde kann ferner die Gutsprache nicht davon abhängig machen, daß seitens des Patienten ein Gesuch um Armenunterstützung eingereicht wird. Eine solche Auffassung ist zweifellos gesetzeswidrig. Die Armenpflege ist bei einer solchen ärztlichen Meldung, wie bei einem Gesuch um Armenunterstützung seitens des Armengenössigen selber, gehalten, die Zahlungsunfähigkeit zu überprüfen. Sie kann sich nicht darauf berufen, der Angemeldete stehe nicht auf dem Armenetat, denn damit würde der Begriff der zahlungsunfähigen Personen allzu eng interpretiert, was dem Wortlaut von § 14 des Sanitätsgesetzes widersprechen würde.

6. Der Rekurrent wirft ferner die Frage auf, ob die Gemeinde berechtigt sei, die Gutsprache zu befristen. Er selber vertritt die Auffassung, daß eine Befristung unzulässig sei. Die gesetzlichen Bestimmungen sprechen nicht von einer Befristung der Gutsprache durch die Gemeinde. Auch die Krankenkassen befristen ihre Gutsprachen nicht, sondern verlangen lediglich, daß nach Beendigung der ärztlichen Behandlung die Krankenscheine ausgefüllt und der Kasse zugestellt werden. Verwaltungsmäßig wird noch verlangt, daß die Krankenscheine auf Ende des Jahres wenn möglich abgeschlossen werden sollten. Ohne Zweifel steht es den Armenpflegern nicht an, die ärztliche Behandlung in dem Sinne zu beeinflussen, daß die Gutsprache befristet wird. Der Arzt hat über die Dauer der ärztlichen Behandlung zu befinden und zu entscheiden. Sollten sich im Verlaufe der ärztlichen Behandlung die ökonomischen Verhältnisse des Patienten verbessern, so daß ihm die Zahlung der Arztkosten zugemutet werden kann, dann hat in diesem Falle die Gemeinde den Arzt hierüber zu orientieren und ihn aufzufordern, die weitere Behandlung auf seine Kosten vorzunehmen. Zum vornherein eine Gutsprache zu befristen, ist gesetzlich nicht zulässig.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Solothurn vom 13. November 1951.)

9. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Klagelegitimation der Armenbehörde.* — *Der bedürftige Blutsverwandte und die Armenbehörde können ein Angebot des Unterstützungspflichtigen auf Naturalleistungen ablehnen, wenn die Annahme dem Unterstützungsbedürftigen nicht zumutbar erscheint.*

Mit rechtzeitiger Eingabe vom 5. November 1951 reicht Rechtsanwalt Dr. K. in R. namens des H. M.-St., Landwirt, in H., Beschwerde ein gegen den Entscheid des Bezirksrates A. vom 24. Oktober, dem Beschwerdeführer zugegangen am 26. Oktober, durch welchen er verpflichtet wird, ab 1. Oktober 1951 seiner Schwester Frau F. Sch.-M. in Z., eine monatliche Unterstützung von Fr. 70.— auszusahlen, mit dem Antrage, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben.

Zur Begründung seiner Beschwerde läßt M. vorbringen, seine Stiefschwester in Z. sei erstmals im März 1951 an ihn gelangt, weil ihr die zürcherischen Behörden unter Hinweis auf seine Unterstützungspflicht die nachgesuchte Altersbeihilfe gekürzt hätten. Sie habe dabei bemerkt, daß sie von ihm gar keine Unterstützung wolle, sie wolle nur, daß er ihr helfe, die gesamte Altersbeihilfe zu erhalten. Auf seine abweisende Antwort habe sich das Büro für Altersbeihilfe an ihn gewandt und ihm mitgeteilt, daß es gesetzlich verpflichtet sei, die mögliche Unterstützung seitens der Verwandten der Frau Sch. auf der Altersbeihilfe in Anrechnung zu bringen. Er habe geantwortet, daß nach seiner Meinung nur ein monatlicher Beitrag seinerseits von Fr. 20.—, nicht aber Fr. 100.— wie errechnet, in Anschlag gebracht werden dürfe, sofern seine Unterstützungspflicht überhaupt bejaht werden könne. Das Büro für Altersbeihilfe habe die anrechenbare Verwandtenunterstützung sodann auf Fr. 78.— pro Monat reduziert. Er habe auch

das abgelehnt, sich aber bereit erklärt, seine Schwester in seine Familie aufzunehmen. Das sei von der erwähnten Amtsstelle ihrerseits abgelehnt worden. Diese haben sodann den angefochtenen Entscheid des Bezirksrates erwirkt, mit welchem die Unterstützungspflicht auf Fr. 70.— festgesetzt worden sei. Das Büro für Altersbeihilfe sei aber nicht legitimiert, einen solchen Entscheid herbeizuführen. Es sei zwar eine Vollmacht der Frau Sch. eingelegt worden. Aus den Formulierungen des bezirksrätlichen Entscheides könne aber geschlossen werden, daß es in eigenem Namen die Unterstützungsleistungen an die Frau Sch. gefordert habe. Dazu sei es nicht zuständig. Es könne aber auch nicht als Vertreterin der Frau Sch. auftreten, denn deren Wille gehe ja eben nicht auf Einforderung einer Unterstützung von ihm, wie aus dem angeführten Schreiben und einem Rapport der Kantonspolizei Z. vom 3. Oktober 1951 hervorgehe. Die allgemein lautende Vollmacht werde nun dazu benützt, durch Eintreibung von Unterstützungsbeiträgen die Altersbeihilfe Z. zu entlasten. Frau Sch. habe wohl eher gegen die Kürzung der Altersbeihilfe die zulässigen Rechtsmittel einlegen wollen. Materiell sei festzuhalten, daß nur der Ehemann Sch. arbeitsunfähig und daher unterstützungsbedürftig sei, nicht aber Frau Sch., die durch Zimmervermieten und Flickern ihren Beitrag an den gemeinsamen Haushalt leiste. Er, der Beschwerdeführer, könne aber nur zur Unterstützung der Frau, seiner Schwester, nicht aber des Ehemannes Sch. herangezogen werden, weil er mit diesem nicht blutsverwandt sei. Im übrigen sei er nach wie vor bereit, die allenfalls nötige Unterstützung durch Aufnahme seiner Schwester in seiner Familie zu leisten. Das dürfe nicht, wie die Altersbeihilfe Zürich sich ausdrücke, „mit Entrüstung“ zurückgewiesen werden. Der Bezirksrat A. beantragt in seiner Vernehmlassung vom 17. November 1951 unter Hinweis auf die Vernehmlassung des Wohlfahrtsamtes der Stadt Z., Büro für Altersbeihilfe, Abweisung der Beschwerde. Die Bestreitung der Legitimation dieses Amtes erfolge zu unrecht. Frau Sch. sei ebenfalls unterstützungsbedürftig. Der Beschwerdeführer lebe unzweifelhaft im Sinne von Art. 329/II ZGB nicht nur in günstigen, sondern in sehr günstigen Verhältnissen. Der Vermögensertrag aus dem Frauenvermögen sei, weil ihm hieraus nach Gesetz die Nutznießung zustehe, zum Einkommen hinzuzurechnen. Das Angebot, die Schwester bei sich aufzunehmen, sei zynisch, weil damit die Auflösung der Ehe derselben verbunden wäre und der 73jährige Ehemann seinem Schicksal überlassen würde.

In der Vernehmlassung des Büros für Altersbeihilfe der Stadt Z. wird im wesentlichen ausgeführt, die Kürzung der Rente der Eheleute Sch.-M. sei in Befolgung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Der Ehemann Sch. besitze keine unterstützungspflichtigen Verwandten, und von denjenigen der Frau leben nur der Beschwerdeführer in so günstigen Verhältnissen, daß er zu Unterstützungsleistungen für seine Schwester herangezogen werden könne. Entgegen seiner Behauptung habe er auch nur Unterstützung an seine Schwester, nicht aber an deren Ehemann zu zahlen. Da M. nicht freiwillig zahle, und Frau Sch. infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Kürzung der Altersbeihilfe auf seine Unterstützung angewiesen sei, habe sich das Büro für Altersbeihilfe in Befolgung der ihm erteilten Weisungen zur Mithilfe bei der Einbringung dieser Verwandtenunterstützung bereit erklärt. Die Vollmacht der Frau Sch. sei erst nach eingehender Aufklärung derselben über die Rechtslage unterzeichnet worden und enthalte daher deren wirklichen Willen, gegen den Bruder die Verwandtenunterstützung geltend zu machen. Es sei doch ein Unsinn anzunehmen, das Büro für Altersbeihilfe habe sich eine Vollmacht ausstellen lassen, um gegen seine eigenen Anordnungen und Berechnungen vorzugehen. In materieller Beziehung stehe fest, daß nicht nur der Ehemann Sch., sondern auch Frau Sch. unterstützungsbedürftig sei. Die Eheleute

Sch.-M. seien immerhin als Familieneinheit zu betrachten. Im Hinblick auf das Alter derselben (H. Sch. 73 Jahre, F. Sch.-M. 70 Jahre) sei wohl kein Zweifel darüber möglich, daß die Erwerbsfähigkeit reduziert sei. Die Vermietung von Zimmern dürfe nicht als alleiniger Erwerb der Ehefrau betrachtet werden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Behörde versuche, sich von ihrer Unterstützungspflicht gegenüber dem Ehemanne Sch. zu drücken, werde allein schon durch die genaue Berechnung der ausgerichteten Altersbeihilfe widerlegt. Der Versuch, die Eheleute Sch.-M. durch die Offerte, Frau Sch. in seiner Familie aufzunehmen, zu trennen, sei unangehörig, zeige aber doch, daß der Beschwerdeführer die Unterstützungspflicht grundsätzlich anerkenne.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung: Der Beschwerdeführer erhebt gegen den angefochtenen Entscheid sowohl formelle als auch materielle Einwände.

Formell bezweifelt er die Legitimation des Wohlfahrtsamtes der Stadt Z. zur Einforderung der Verwandtenunterstützung im Sinne von Art. 328 ZGB, indem er behauptet, die von dieser Behörde vorgelegte Vollmacht seiner Schwester sei von dieser nicht zu diesem Zwecke, sondern zur Erhältlichmachung der gekürzten Altersrente ausgestellt worden. Diese Betrachtungsweise erscheint bei näherem Zusehen als konstruiert. Nachdem das Wohlfahrtsamt feststellte, daß Frau Sch. einen Bruder in günstigen Vermögensverhältnissen besitze, mußte es nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die den Eheleuten Sch.-M. auszurichtende Altersbeihilfe, soweit sie der Ehefrau anzurechnen war, um den von diesem Bruder zu leistenden Betrag kürzen. Daß die Schwester im Grunde genommen lieber die volle Altersbeihilfe beziehen und ihrem Bruder, wenn er nicht freiwillig zahlen will, in Ruhe lassen möchte, ist möglich, ja sogar wahrscheinlich. Da aber ihre Altersbeihilfe im Hinblick auf die Unterstützungspflicht ihres Bruders gekürzt werden muß, bleibt ihr, wenn sie nicht in Not geraten will, nichts anderes übrig, als die letztere geltend zu machen. Daß sie hiezu die Hilfe des Wohlfahrtsamtes benötigte, zeigt die vorliegende Beschwerde. Das letztere hat sich die Vollmacht der Frau Sch. kaum dazu ausstellen lassen, um gegen seine eigenen Anordnungen vorzugehen. Die eigenen Anordnungen hätte es auch ohne eine solche Vollmacht von sich aus korrigieren können. Die Legitimation des Wohlfahrtsamtes der Stadt Z. zur Geltendmachung des Verwandtenunterstützungsanspruches der Frau Sch.-M. muß daher gestützt auf die ausgestellte Vollmacht bejaht werden.

In materieller Beziehung bestreitet der Beschwerdeführer seine Unterstützungspflicht einerseits grundsätzlich und sodann auch im Quantum. In grundsätzlicher Beziehung macht der Beschwerdeführer geltend, nur der Ehemann Sch. sei unterstützungsbedürftig, nicht aber Frau Sch., die sich durch Zimmervermieten und Flickarbeiten ihren Anteil an den Lebensunterhalt selbst verdiene.

Einmal darf nun aber die Vermietung von Zimmern der gemeinsamen ehelichen Wohnung niemals als alleiniger Verdienst der Ehefrau betrachtet werden, wenn auch ohne weiteres klar ist, daß der Hauptanteil der damit verbundenen persönlichen Dienstleistung von der Frau erbracht zu werden pflegt. Daß dieses „Einkommen“ übrigens nicht sehr erheblich sein kann, ergibt sich schon daraus, daß das Büro für Altersbeihilfe das Ehepaar Sch.-M. trotzdem grundsätzlich für die volle Ehepaars-Altersbeihilfe bezugsberechtigt erklärt hat und nur wegen der bestehenden Unterstützungspflicht des Beschwerdeführers die Auszahlung an die Ehefrau kürzte. Frau Sch. könnte, auch wenn der Mann nicht mehr lebte, mit der Zimmervermietung und den gelegentlichen kleinen Einkünften aus Flickarbeiten ihren Lebensunterhalt nicht mehr voll verdienen und ist daher auch für ihre Person als unterstützungsbedürftig zu betrachten. Daß sich der Beschwerdeführer

im Sinne von Art. 329/II ZGB in günstigen Verhältnissen befindet und damit zu Unterstützungsleistungen an seine Schwester herangezogen werden kann, braucht angesichts der Tatsache, daß er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Umfange von 50 Jucharten und des entsprechenden Viehbestandes ist und ein Vermögen von insgesamt 358 000 Franken versteuert, wohl nicht lange diskutiert zu werden. Selbst der Umstand, daß er selbst infolge eines Herzleidens nicht voll arbeitsfähig ist, und daß er für ein Kind wegen durchgemachter Kinderlähmung mit erhöhten Kosten rechnen muß, vermag bei seiner gesicherten materiellen Lage seine Unterstützungspflicht grundsätzlich nicht zu berühren. Diese Umstände könnten höchstens auf die Höhe der Unterstützungspflicht einen Einfluß haben. Die anderen Geschwister des Beschwerdeführers befinden sich nach seiner eigenen Angabe nicht in so günstigen Verhältnissen, daß sie auch zu Unterstützungen an Frau Sch. herangezogen werden könnten. Der Beschwerdeführer muß diese also allein erbringen.

Der Bezirksrat A. hat in leichter Reduktion der von der Altersbeihilfe Z. beantragten Unterstützung den monatlichen Beitrag des Beschwerdeführers an seine Schwester auf Fr. 70.— festgesetzt. Das kann nun keinesfalls als übersetzt bezeichnet werden. Es ist ja anerkennenswert, daß der Beschwerdeführer im Interesse seiner Familie unnötige Barauslagen vermeiden will. Es hinterläßt aber einen peinlichen Eindruck, wenn ein Bruder in der Lage des Beschwerdeführers eine notleidende 70jährige Schwester bei den heutigen Lebenskosten mit 20 oder 25 Fr. im Monat glaubt genügend zu unterstützen. Und noch peinlicher wirkt die Offerte, diese Schwester, die nun immerhin 30 Jahre oder mehr mit ihrem Mann verheiratet ist, allein in die Familie aufzunehmen und die alten Eheleute so zu trennen. Eine derartige Offerte wäre erst dann diskutabel, wenn die Schwester ihren Ehemann überleben sollte oder wenn dieser wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit für dauernd in einer Anstalt untergebracht werden müßte.

Der Bezirksrat hat die Unterstützungspflicht mit Wirkung ab 1. Oktober 1951 festgelegt. Andere Anträge hinsichtlich des zeitlichen Beginns sind im Beschwerdeverfahren nicht gestellt worden, so daß es bei der bezirksrätlichen Anordnung sein Bewenden hat.

Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Entscheid des Bezirksrates A. vom 24. Oktober 1951 bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 21. Januar 1952.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Besitzt eine Ehefrau eigene Mittel (Vermögen oder Einkommen), so ist sie, günstige Verhältnisse vorausgesetzt, zur Unterstützung ihrer Geschwister verpflichtet, sei es dank ihrer eigenen Mittel oder dank derjenigen des Ehemannes. — Bei der Geschwisterunterstützungspflicht gelten die Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen als günstig, wenn das maßgebliche Einkommen nach Abzug der Zwangsauslagen den betriebsrechtlichen Notbedarf um 50 bis 100% übersteigt.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 20. November 1951 u. a. Frau M. L.-R., geb. 1907, Ehefrau des R. L., Hausfrau und Fabrikarbeiterin, wohnhaft in K., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde S. ab 1. August 1951 einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.— an die Unterstützung ihres Bruders E. R.-T., geb. 1895, Landwirt in S., zu bezahlen. Diesen Entscheid hat die beklagte Frau L. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie beantragt, es sei zu entscheiden, daß ihre persönlichen Verhältnisse nicht als günstig bezeichnet werden können, daß sie deshalb keine Unterstützungsbeiträge für ihren Bruder schulde, und daß ihr die bereits geleisteten Beiträge für die Monate August und September 1951 zurückzuerstatten seien;

die Verfahrenskosten seien dem Staate zu überbinden. Die Armenkommission S. hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Der Regierungsrat *erwägt*: 1. Vor der oberen Instanz ist nur noch streitig, ob die Beklagte und Rekurrentin sich in so günstigen Verhältnissen befindet, daß sie zur Unterstützung ihres unbestrittenermaßen unterstützungsbedürftigen Bruders herangezogen werden kann (Art. 329, Abs. 2 ZGB). Die Rekurrentin behauptet nicht, daß der Sohn aus erster Ehe des Unterstützten oder ihre Geschwister in der Lage seien, die Unterstützungsauslagen der Gemeinde S. zu decken.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind die Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen dann als günstig anzusehen, wenn sie die Bezeichnung „Wohlstand“ oder „Wohlhabenheit“ verdienen und dem Pflichtigen gestatten, Unterstützungsbeiträge ohne wesentliche Beeinträchtigung einer gehobenen Lebenshaltung aufzubringen („Entscheidungen des Bundesgerichts“ 45 II S. 511 und 73 II S. 142 ff.). Verheiratete Geschwister müssen überdies in der Lage sein, die Beiträge aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen zu leisten; sie können nicht gezwungen werden, auf die Mittel des zu Unterstützung seiner Verschwägerten nicht verpflichteten Ehegatten zu greifen (BGE 65 II S. 128 und dort genannte Urteile). Besitzt jedoch zum Beispiel eine Ehefrau eigene Mittel (Einkommen oder Vermögen), so ist sie zur Unterstützung ihrer Geschwister verpflichtet, sofern sie sich in günstigen Verhältnissen befindet — sei dies nun dank ihrer eigenen Mittel oder dank derjenigen ihres Ehemannes der Fall (BGE 57 I S. 259 ff.).

Die Rekurrentin ist neben ihrem Ehemann erwerbstätig. Sie bestreitet die Feststellung der Vorinstanz nicht, daß sie und ihr Ehemann im Jahre 1950 zusammen über ein Roheinkommen aus Erwerb, Liegenschafts- und Kapitalertrag von Fr. 13 591.— und über ein Reinvermögen von Fr. 8292.— verfügten (wovon Fr. 3889.— Einkommen und Fr. 4338.— Vermögen der Rekurrentin). Sie behauptet auch nicht, daß die Verhältnisse sich seither geändert hätten. — Von dem Roheinkommen sind die Wohnungsaufwendungen (Hypothekarzinsen, Kosten für Unterhalt und Versicherung des Gebäudes), sowie die Steuern und andere Zwangsauslagen (z. B. AHV-Beiträge) abzuziehen. Über die Höhe dieser Zwangsauslagen enthalten die Akten keine Angaben. Die Hypothekarzinse, Steuern und AHV-Beiträge lassen sich aber annähernd berechnen und die übrigen Zwangsauswendungen nach den allgemeinen Erfahrungen schätzen. Insgesamt werden die Zwangsauslagen einen durchschnittlichen Betrag von Fr. 3500.— jährlich nicht übersteigen. Der Rekurrentin und ihrem Ehemann, die keine weiteren Familienlasten mehr haben — ihre Kinder sind erwachsen —, stehen somit für ihre weiteren Bedürfnisse mindestens Fr. 10 000.— jährlich zur Verfügung. Das ist mehr als das Dreifache des betriebsrechtlichen Notbedarfs für ein Ehepaar am Wohnort der Rekurrentin. Nach der Rechtsprechung des Regierungsrates gelten aber die Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen schon dann als günstig, wenn das maßgebende Einkommen nach Abzug der Zwangsauslagen den betriebsrechtlichen Notbedarf um 50 bis 100% übersteigt (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 48, Nr. 100 und 101). Die Verhältnisse der Rekurrentin sind daher als günstig zu bezeichnen. Die Rekurrentin ist in der Lage, aus ihrem Verdienst einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.— an die Unterstützung ihres Bruders zu leisten, ohne daß sie und ihr Ehemann sich in ihren Bedürfnissen wesentlich einschränken müßten.

2. Der Hinweis der Rekurrentin auf die nach ihrer Ansicht bestehende Bevormundungsbedürftigkeit ihres unterstützten Bruders gehört nicht in den Verwandtenbeitragsstreit. Es steht der Rekurrentin frei, allfällige ihr bekannte Bevormundungsgründe direkt der Vormundschaftsbehörde S. zu melden.

3. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Januar 1952.)

11. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Eine Ehefrau, welche unter altbernischem Güterrecht steht, kann über ihren Arbeitserwerb, da zum Sondergut gehörend, verfügen und hat daraus gegebenenfalls ihre Unterstützungspflicht gegenüber Blutsverwandten zu erfüllen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 14. November 1950 Frau F. L., geb. 1881, Ehefrau des J. L., Fabrikarbeiterin in K., in Anwendung von Art. 328 bis 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Fürsorgekommission W. ab 1. Januar 1951 einen monatlichen Beitrag von Fr. 15.— an die Unterstützung ihres Bruders E. M., geb. 1873, Pflegling in einer Bezirksarmenanstalt, zu leisten. Diesen Entscheid hat Frau L. rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt dessen Aufhebung, weil sie als altbernische Ehefrau weder Vermögen noch Einkommen besitze, über das sie verfügen könne. Die Fürsorgekommission W. beantragt Abweisung des Rekurses. — Der Regierungsrat erwägt:

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können verheiratete Blutsverwandte tatsächlich nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie in der Lage sind, die Unterstützungsbeiträge aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen zu leisten, und nicht etwa auf das Einkommen oder Vermögen ihres Ehegatten greifen müssen, der ja zur Unterstützung seiner Verschwägerten nicht verpflichtet ist (BGE 65 II S. 128 und dort zitierte Entscheide). Nach der vorgelegten Bescheinigung des zuständigen Güterrechtsregisterführers wird es auch zutreffen, daß die Rekurrentin unter altbernischem Güterrecht steht und ihr allfälliges eingebrachtes Vermögen im Eigentum des Ehemannes steht. Unrichtig ist aber die Behauptung der Rekurrentin, auch ihr Arbeitserwerb von rund Fr. 280.— im Monat gehöre dem Ehemann. Gemäß Art. 9 des Schlußtitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher die güterrechtlichen Verhältnisse der vor dem 1. Januar 1912 getrauten Ehegatten regelt, gelten u. a. für das Sondergut der Ehefrau in jedem Falle die Bestimmungen des ZGB. Denselben Vorbehalt macht das bernische Einführungsgesetz zum ZGB (Art. 144, Ziff. 1). Zum Sondergut gehört aber gemäß Art. 191, Ziff. 3 ZGB der Arbeitserwerb der Ehefrau. Über ihren Arbeitserwerb kann auch die altbernische Ehefrau im Rahmen des Art. 192 ZGB frei verfügen. Namentlich kann und muß sie daraus gegebenenfalls ihre Verwandten unterstützen.

2. Gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB sind Geschwister dann unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der persönliche Arbeitserwerb von Fr. 280.— im Monat würde zwar an sich die Rekurrentin noch nicht in günstige Verhältnisse versetzen. Die Rekurrentin befindet sich aber dank des Vermögens des Ehemannes und dank des gemeinsamen Erwerbseinkommens in solchen Verhältnissen. Sie bestreitet dies übrigens in ihrer Rekurschrift nicht mehr. Da die Rekurrentin zudem über eigenen Arbeitserwerb verfügt, ist sie zur Unterstützung ihres Bruders verpflichtet. Der von der Vorinstanz festgesetzte bescheidene Beitrag von Fr. 15.— im Monat trägt den Verhältnissen angemessen Rechnung, namentlich dem Umstand, daß die Rekurrentin und ihr Ehemann fleißige und sparsame Leute sind, während andererseits der Bruder der Rekurrentin durch Liederlichkeit und Trunksucht unterstützungsbedürftig geworden ist.

Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. Januar 1951.)